

Richtlinie für die Mindestanforderungen an Tagbaugrundrisse

VORWORT

1. Allgemeines

In den letzten Jahren haben sich die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Rohstoffgewinnung in Österreich mehrfach geändert. Diese Änderungen bezogen sich auf bergrechtliche Vorschriften – wie MinroG und die Markscheideverordnung - und Andere wie AWG, UVP-Gesetz, WRG.

Die verschiedenen Gesetzesmaterien verlangen zum Teil unabhängig voneinander und ohne aufeinander Rücksicht zu nehmen, die Vorlage verschiedenster Nachweise bzw. Unterlagen vor Aufnahme, während und für die Einstellung der Rohstoffgewinnung. Somit ergibt sich für Betreiber, Projektanten und Vollzugsbehörden die Notwendigkeit einer Harmonisierung der den Behörden vorzulegenden Unterlagen.

Der Fachausschuss für Markscheidewesen und Bergschäden des Bergmännischen Verbandes Österreich hat als hiezu berufenes Fachgremium sich dieser Aufgabe gestellt und eine Richtlinie für die Mindestanforderungen an Tagbaugrundrisse für die Praxis in der Rohstoffgewinnung erstellt.

Diese Richtlinie für die Mindestanforderungen an Tagbaugrundrisse verfolgt folgende Ziele:

Höhen- und Bestandspläne werden nicht nur vom MinroG, sondern u. a. auch vom ForstG, WRG, AWG, den Naturschutzgesetzen etc. in periodischen Abständen von den zuständigen Vollzugsbehörden verlangt, um die Gewinnung-, Renaturierungs- bzw. die Rekultivierungstätigkeiten der Betriebe kontrollieren zu können. Weiters stellen diese Pläne auch betriebsintern eine hervorragende Kontrolle bezüglich Kubaturen, Einhaltung von Sicherheitsabständen und Sicherheitsvorkehrungen, Nachweis über die bergbaulich genutzten Flächen etc. dar, und können Betriebe vor großen Nachfolgeschäden bewahren.

Entsprechend der Handhabung in den verschiedenen Gesetzen werden diese Pläne zum Teil unterschiedlich bezeichnet, sind jedoch inhaltlich ident mit dem in der Markscheideverordnung genannten Tagbaugrundriß.

Der Tagbaugrundriß kann somit nicht nur für das MinroG sondern auch für alle anderen Materiengesetze als planlicher Nachweis herangezogen werden.

2. Zweck

Die Richtlinien stellen eine übersichtliche und leicht anzuwendende Zusammenfassung der Mindestanforderungen an den Inhalt eines Tagbaugrundrisses dar. Die geltenden gesetzlichen Bestimmungen sind im Einzelfall selbstverständlich zu berücksichtigen.

- Der Arbeitsbehelf soll für die Vollzugsbehörde bzw. den einzelnen Referenten eine Hilfe darstellen, um rasch und praxisbezogen überprüfen zu können, ob die vorgelegten Planunterlagen den Mindestanforderungen entsprechen.
- Dem Betreiber soll damit Sicherheit gegeben werden, daß die in Auftrag gegebenen planlichen Unterlagen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.
- Den hierzu befugten Planerstellern soll der Arbeitsbehelf eine Unterstützung in der praktischen Arbeit bringen.

Da es in Österreich durch die große Anzahl an Vollzugsbehörden derzeit noch zu unterschiedlichen Interpretationen des Tagbaugrundrisses kommt, soll der Arbeitsbehelf auch dazu dienen, ein gewisses Mindestmaß an Vereinheitlichung zu erreichen und eine einheitliche Basis für Gespräche zwischen Behörden, Betreibern und Projektanten zu schaffen.

3. Bemerkungen

Den Richtlinien sind keine planlichen Muster angeschlossen, da der Schwerpunkt darauf gelegt wurde, ein gewisses Mindestmaß an Information in die Planunterlagen zu bekommen und nicht darauf Strichstärken, Plottgrößen, Strichfarben etc. vorzugeben. Dies soll weiterhin dem jeweiligen Planersteller überlassen bleiben.

- a) Der Plankopf soll die angegebenen Mindestangaben enthalten, wobei es durchaus zulässig ist, darüber hinauszugehen.
- b) Die Legende hat auf jeden Fall ausführlich zu sein. Es soll somit vermieden werden, daß bei Betrachtung des Kartenwerkes Diskussionen bezüglich Deutlichkeit und Leserlichkeit aufkommen.
- c) Der Karteninhalt stellt die eigentliche Hauptaufgabe dar, wobei nochmals betont wird, daß Österreich derzeit noch immer in seinem Landesvermessungssystem die Meridiane M28, M31, M34 (Gauß-Krüger Koordinaten, bezogen auf Kap Ferro) sowie das Höhennetz, bezogen auf Höhen über Adria aufweist. Der Karteninhalt des Tagbaugrundrisses hat für den Anwender alle für die Rohstoffgewinnung relevanten Informationen zu enthalten. Als Teil des Bergbalkartenwerkes hat der Tagbaugrundriß geometrisch richtig, vollständig und deutlich das Gewinnungsgeschehen wiederzugeben.

Richtlinie für die Mindestanforderungen an Tagbaugrundrisse

1. Plankopf

Der Plankopf hat die angegebenen Mindestangaben zu enthalten, wobei es durchaus zulässig ist, darüber hinauszugehen

- Name und Adresse des Bergbauberechtigten
- Bezeichnung der Betriebsstätte (des Bergbaubetriebes, der Betriebsabteilung)
- Art der Karte (Tagbaugrundriß, Schnitt, Rekultivierungsplan, etc.)
- Angabe von KG, OG, VB und GB, Bundesland
- Datum des Tagbaustandes
- Maßstab
- Name und Unterschrift des verantwortlichen Markscheiders sowie Datum der Ausfertigung

2. Legende

Die Legende hat auf jeden Fall ausführlich zu sein. Damit soll bei Betrachtung des Tagbaugrundrisses erreicht werden, daß der Karteninhalt eindeutig und unmißverständlich erfaßt werden kann.

- Erklärung der bergbaubezogenen Signaturen, Farben, Symbole und Darstellungen
- Angaben zum Stand des Katasters

3. Karteninhalt

Der Karteninhalt hat alle für die Rohstoffgewinnung relevanten Informationen zu enthalten. Als Teil des Bergbaukartenwerkes hat der Tagbaugrundriß geometrisch richtig, vollständig und deutlich das Gewinnungsgeschehen wiederzugeben

- Kataster (u.a. mit Bezeichnung der Katastralgemeinde)
- Deutliche Kennzeichnung der Nordrichtung im System der Landesvermessung inkl. Angabe des Meridianstreifen.

- Gitterkreuze (empfohlen wird alle 10 cm) über das gesamte Zeichenfeld.
- An je einer Seite des Zeichenfeldes sind die X und Y Werte der Gitterkreuze anzugeben.
- Die Y Werte sind immer mit dem Vorzeichen zu versehen.
- Angabe der Mappenblattbegrenzungen und Mappenblattbezeichnungen.
- Zur Veranschaulichung der nachbarschaftlichen Situation ist der Kataster über die Tagbaugrenze hinaus im notwendigen Umfang darzustellen.
- Sprengstoff- u. Zündmittellager, vorhandene oder vermutete Standwässer, Wasserdämme, Brandfelder, Brandherde, Branddämme, feste Dämme zum Abschluß von Grubenbauen, Stellen, an denen Brühungen, Gas- oder Wassereinbrüche, wilde Soleaustritte, Gebirgsschläge, Schlamm- oder Sandeinbrüche, Verbrüche, Explosionen oder Verpuffungen aufgetreten sind; Taggegenstände, die eines besonderen Schutzes bedürfen; Aufschlüsse und Abbaue, bei deren Fortschreiten Wasser-, Sole- oder Wetterdurchbrüche, Gebirgsschläge, Schlamm- oder Sandeinbrüche, Verbrüche oder ähnliche gefährliche Ereignisse zu befürchten sind oder die sich Grenzen von Sicherheitspfeilern, Anlagen der öffentlichen Versorgung mit Wasser und Energie oder Gas- oder Ölleitungen auf weniger als 50 m Abstand angenähert haben; Grenzen von Sicherheitspfeilern und von gesetzlich, durch Verordnung oder behördlich festgelegten Schutzgebieten.
- Begrenzungen aller im Zeichenfeld bestehender Bergbaugebiete.
- Grenzen bestehender Bewilligungen nach den einzelnen Materiengesetzen (z.B. MinroG, ForstG, GewO, WRG, Naturschutzgesetze, AWG).
- Bergbauanlagen und andere betrieblichen Einrichtungen.
- Sofern vorhanden, die Darstellung unterschiedlich genutzter Flächen innerhalb der Begrenzungen des Tagebaues
- Darstellung von

Böschungskanten	
Rampen	
Betrieblichen Hauptverkehrswegen	
Betrieblichen Ver- und Entsorgungsleitungen	
Behördlich vorgeschriebenen Fixpunkten	
- Höhenangaben

Ausreichend in der Anzahl und bezogen auf Niveau Adria	
--------------------------------------------------------	--